

BEKANNTMACHUNG

106. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossenen 106. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 15.07.2021 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, den 31.08.2021

106. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 30.06.2021 den 106. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 12 Abs. VI Ziffer 2 erhält die folgende Fassung

Die Betriebskrankenkasse übernimmt für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zweimal je Kalenderjahr die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung bis zum erstattungsfähigen Höchstbetrag von jeweils 120 Euro (Erstattungssatz 85 % = 102 Euro).

Anlage zu § 1 der Satzung BKK Salzgitter

Der Bereich der Betriebskrankenkasse wird wie folgt angepasst:

92 entfällt

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.